



# **Amtliches Mitteilungsblatt 8/1996**

## **Sonderausgabe**

Ergänzungsstudiengang  
Steuerwissenschaften im Fachbereich  
Rechtswissenschaften

- **Magisterprüfungsordnung**  
- Nds. MBl., 21.02.1996 -
- **Ordnung über die Feststellung der  
Eignung und die Zulassung**  
- Nds. MBl., 06.03.1996

**Herausgeber:** Der Präsident  
**Redaktion:** Dezernat 1, Tel.: 969-4327  
**Anschrift:** Universität Osnabrück  
49069 Osnabrück  
**Erscheinungsdatum:** 19.08.1996  
**Auflage:** 500

**I. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**

**Magisterprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang  
Steuerwissenschaften im Fachbereich  
Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück**

Bek. d. MWK v. 10. 11. 1995 — 1071-243 34-9 —

Bezug: Bek. v. 28. 6. 1991 (Nds. MBl. S. 1026)

Die Universität Osnabrück hat die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Magisterprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Steuerwissenschaften im Fachbereich Rechtswissenschaften beschlossen, die ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 12. 7. 1994 (Nds. GVBl. S. 304), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 6/1996 S. 158

**Anlage**

**Magisterprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang  
Steuerwissenschaften im Fachbereich Rechtswissenschaften  
der Universität Osnabrück**

**I. Allgemeiner Teil**

**§ 1**

**Zweck und Funktion der Magisterprüfung**

(1) Im Ergänzungsstudiengang Steuerwissenschaften im Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück kann eine Magisterprüfung abgelegt werden.

(2) Die Magisterprüfung bildet den berufsbezogenen Abschluß des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student die Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, um auf dem Gebiete des Steuerrechts und der Steuerlehre die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und wissenschaftlich selbständig problemorientiert zu arbeiten.

**§ 2**

**Hochschulgrad**

Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Magistra Rerum Fiscalium“ oder „Magister Rerum Fiscalium“ (abgekürzt „M.R.F.“). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

**§ 3**

**Dauer und Gliederung des Studiums, Prüfungsfristen**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Magisterprüfung zwei Semester (Regelstudienzeit).

(2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß die Studentin oder der Student die Magisterprüfung nach zwei Semestern abschließen kann.

(3) Der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen beträgt 40 Semesterwochenstunden (im folgenden: SWS). Der Anteil der Prüfungsfächer am Gesamtumfang beträgt für die Pflichtfächer 23 SWS und je Wahlfach 3 SWS.

**§ 4**

**Prüfungsfächer**

Die Magisterprüfung wird in folgenden Fächern abgelegt:

1. Steuerrecht,
2. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
3. Bilanzrecht,
4. ein Wahlpflichtfach nach Maßgabe von § 11.

wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, und zwei weitere zur selbständigen Lehre Berechtigte anwesend sind.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er führt die Prüfungsakten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der mündlichen Fachprüfung als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

**§ 5**

**Prüfungsausschuß**

(1) Es wird ein Prüfungsausschuß gebildet, der für die Organisation der Fachprüfungen und die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. Die oder der Vorsitzende muß eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor sein; die oder der stellvertretende Vorsitzende muß eine zur selbständigen Lehre Berechtigte oder ein zur selbständigen Lehre Berechtigter sein. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Fachprüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlußfähig.

§ 6

Prüferinnen oder Prüfer,  
Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Als Prüferin oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind und die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden.

(2) Die Studentin oder der Student kann für die Abnahme der mündlichen Fachprüfungen Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin oder des Prüfers, entgegenstehen.

(3) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuß für einen Prüfungstermin fest, daß auch unter Einbeziehung aller gemäß § 6 Abs. 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, daß für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluß ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(4) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß den Studentinnen oder Studenten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 7

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studentinnen oder Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studentinnen oder Studenten. Auf Antrag einer zu prüfenden Studentin oder eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörerinnen oder Zuhörer auszuschließen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studentin oder der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; anderenfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Krankheit der Studentin oder des Studenten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, daß nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluß des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

II. Magisterprüfung

§ 9

Umfang und Gliederung der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung besteht aus:

1. den Klausuren (§ 12),
2. den mündlichen Fachprüfungen (§ 13).

Sie wird in zwei Abschnitten vor Beginn und nach Ende des zweiten Studiensemesters durchgeführt.

(2) Der Prüfungsausschuß setzt die Termine der Klausuren und mündlichen Fachprüfungen fest. Er legt auch die Korrekturfristen der Klausuren fest.

(3) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuß zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 10

Zulassung zur Magisterprüfung

(1) Zur Magisterprüfung wird zugelassen, wer

1. ein rechts- oder wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Erfolg abgeschlossen hat und
2. für den ersten Prüfungsabschnitt die Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 erfüllt,
3. für den zweiten Prüfungsabschnitt die Voraussetzungen des § 11 Abs. 4 erfüllt.

(2) Rechts- oder wirtschaftswissenschaftliches Studium i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 1 ist auch ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist für jeden Prüfungsabschnitt gesondert zu stellen. Die erforderlichen Unterlagen sind dem Antrag auf Zulassung im Original oder in beglaubigter Form beizufügen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erläßt einen entsprechenden Zulassungsbescheid.

§ 11

Klausuren

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch fünf Klausuren erbracht. Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils fünf Stunden. Zwischen ihnen soll mindestens ein Tag liegen. In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, daß er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann.

(2) Die Themen der Klausuren sind folgenden Gebieten zu entnehmen:

1. Steuerverfahrensrecht (AO, FGO),
2. Ertragsteuern (EStG, KStG, GewStG),
3. Bilanzrecht,
4. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
5. Wahlpflichtfach
  - Steuerstrafrecht,
  - Internationales Steuerrecht,
  - Umsatzsteuer,
  - Gesellschaftsrecht,
  - Finanzwissenschaft oder
  - Bewertungsrecht (VStG, ErbStG).

(3) Die Klausuren in den Fächern Steuerverfahrensrecht, Ertragsteuern und Bilanzrecht werden vor Beginn des zweiten Studiensemesters geschrieben. Für die Zulassung ist ein ordnungsgemäßes Studium im ersten Studiensemester nach Maßgabe der Studienordnung für den Ergänzungsstudiengang Steuern und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachzuweisen. Der Nachweis wird durch Bescheinigungen der jeweiligen Dozentinnen oder der jeweiligen Dozenten über den regelmäßigen Besuch der Lehrveranstaltung erbracht.

(4) Die Klausuren in der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre und im Wahlfach werden nach Ende des zweiten Studiensemesters geschrieben. Für die Zulassung ist eine Bescheinigung über die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des zweiten Studiensemesters notwendig; Absatz 3 gilt entsprechend. Ferner muß eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Seminar- oder Studienarbeit vorliegen. Zur Vergabe von Studienarbeiten ist jede oder jeder selbständig Lehrende im Studiengang berechtigt.

(5) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuß die Aufgabe fest.

#### § 12

##### Mündliche Prüfung

(1) Höchstens in einem der in § 11 genannten Fächer findet pro Prüfungsdurchgang eine mündliche Prüfung statt, wenn die Klausur in diesem Fach nicht mit mindestens 4,0 bewertet wurde.

(2) Die Prüfung wird in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestlegung zu hören.

(4) Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

#### § 13

##### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet.

(2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |   |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut          | = eine besonders hervorragende Leistung;  |
| 2 = gut               | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;       |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;        |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.  |

(3) Die Prüfungsleistung ist erbracht, wenn beide Prüferinnen oder Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Auf Antrag der oder des Studierenden, der mit dem Antrag auf Zulassung zu verbinden ist, ist die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung zu begründen; dabei sind die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung darzulegen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Klausuren mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Sie ist erstmals nicht bestanden, wenn in jedem Prüfungsabschnitt mehr als eine Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ gilt.

(5) Im Fall des § 12 ist die Fachprüfung bestanden, wenn sie insgesamt mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Klausur- und der mündlichen Prüfungsleistung.

(6) Die Gesamtnote lautet bei bestandener Leistung bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,  
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,  
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,  
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

#### § 14

##### Wiederholung

(1) Die Magisterprüfung kann einmal wiederholt werden, wenn die Gesamtnote „nicht ausreichend“ lautet oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist in angemessener Frist nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses abzulegen. Die Wiederholungsprüfung erfolgt in der Regel im Zusammenhang mit den Prüfungen des folgenden Semesters.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(4) In demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

#### § 15

##### Zeugnis, Teilnahmebescheinigung

(1) Über die bestandene Magisterprüfung ist vom Prüfungsausschuß unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2).

(2) Über die Teilnahme am Magisterstudiengang stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine Teilnahmebescheinigung aus, wenn die Studentin oder der Student zu beiden Prüfungsabschnitten zugelassen worden war oder bei Antragstellung hätte zugelassen werden müssen. Die Teilnahmebescheinigung kann die erbrachten Prüfungsleistungen enthalten, wenn die Studentin oder der Student dies beantragt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, wenn die Studentin oder der Student ein bis zur Antragstellung ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung für den Ergänzungsstudiengang und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist, eine vorläufige Teilnahmebescheinigung ausstellen. Bis zur Antragstellung erbrachte Prüfungsleistungen können bescheinigt werden.

#### § 16

##### Ungültigkeit der Magisterprüfung

(1) Hat die Studentin oder der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Studentin oder der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin oder der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Die jeweiligen Fachprüferinnen oder Fachprüfer geben gegenüber dem Prüfungsausschuß eine Stellungnahme ab. Der Studentin oder dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern und dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 und 3 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Studentin oder dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluß der Magisterprüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Studentin oder der Student wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über das Ergebnis einzelner Prüfungsleistungen unterrichtet.

§ 18

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuß bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muß die Qualifikation nach § 6 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Soweit der Prüfungsausschuß bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne daß die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befähigte Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(6) Hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.

(7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

III. Übergangsbestimmungen, Schlußbestimmungen

§ 19

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 28. 6. 1991 (Nds. MBl. S. 1026) außer Kraft.

Anlage 1

Fachbereich Rechtswissenschaften  
der Universität Osnabrück

Magisterurkunde

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück verleiht

Frau/Herrn\*) .....  
geb. am ..... in .....  
mit dieser Urkunde den Hochschulgrad einer/eines\*)

Magistra Rerum Fiscalium (M.R.F.)\*  
Magister Rerum Fiscalium (M.R.F.)

nachdem sie/er\*) die Magisterprüfung am .....  
bestanden hat.

.....  
Dekanin/Dekan\*)

\*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2

Der Prüfungsausschuß des Magisterstudienganges  
Steuerwissenschaften  
im Fachbereich Rechtswissenschaften

Zeugnis über die Magisterprüfung

Frau/Herr\*) .....  
geb. am ..... in .....  
hat die Magisterprüfung bestanden.

Fachprüfungen	Note
Steuerverfahren	.....
Ertragsteuern	.....
Bilanzrecht	.....
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	.....
Wahlfach	.....
Gesamtnote	.....

(Siegel der Hochschule) Osnabrück, den.....

.....  
(Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses)\*)

\*) Nichtzutreffendes streichen.

**Ordnung über die Feststellung der Eignung  
und die Zulassung zum Ergänzungsstudiengang  
Steuerwissenschaften im Fachbereich  
Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück**

**Bek. d. MWK v. 6. 2. 1996 — 1071-245 09 OS-27 —**

**Bezug:** Bek. v. 12. 6. 1991 (Nds. MBl. S. 874), zuletzt geändert durch Bek. v. 19. 7. 1995 (Nds. MBl. S. 869)

Die Universität Osnabrück hat die in der **Anlage** abgedruckte Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Ergänzungsstudiengang Steuerwissenschaften im Fachbereich Rechtswissenschaften beschlossen, die ich nach § 9 Abs. 4 Satz 1 NHZG vom 8. 2. 1986 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel III Abs. 1 des Gesetzes vom 8. 12. 1993 (Nds. GVBl. S. 618), i. V. m. § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 5 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20. 11. 1995 (Nds. GVBl. S. 427), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 8/1996 S. 232

**Anlage**

**Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung  
zum Ergänzungsstudiengang Steuerwissenschaften  
im Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück**

**§ 1**

Für den Ergänzungsstudiengang Steuerwissenschaften wird die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) auf 30 pro Jahr festgelegt. Studienbeginn ist das Wintersemester.

**§ 2**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Ergänzungsstudium ist ein erfolgreich abgeschlossenes wissenschaftliches Studium der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule mit den Abschlüssen Erstes Juristisches Staatsexamen, Promotion, Diplomkaufmann, Diplomökonom oder Diplomvolkswirt.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zulassungszahl, so gilt folgendes:

20 Plätze werden zunächst in je eine Gruppe von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem rechtswissenschaftlichen Examen und Bewerberinnen und Bewerbern mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Examen aufgeteilt. Die Größe der jeweiligen Gruppen bestimmt sich nach dem Anteil der jeweiligen Bewerberinnen und Bewerber. Bewerberinnen und Bewerber mit beiden Abschlüssen werden der Gruppe zugeteilt, in der sie den besseren Abschluß erzielt haben. Innerhalb jeder Gruppe werden die Plätze nach der Examensnote vergeben. Bei Notengleichheit entscheidet das Los. Nicht in Anspruch genommene Plätze der einen Gruppe können durch Bewerberinnen und Bewerber der anderen Gruppe besetzt werden. Zehn Studienplätze werden unter den verbleibenden Bewerberinnen und Bewerbern nach einem Auswahlverfahren zugeteilt, in dem die besondere Eignung der Bewerberinnen und Bewerber ausschlaggebend ist. Hierbei werden die gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 einzureichenden Unterlagen berücksichtigt. Das Auswahlverfahren wird durch eine aus einer Professorin oder einem Professor und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter bestehenden Kommission durchgeführt. Die Mitglieder der Kommission werden vom Fachbereichsrat Rechtswissenschaften bestimmt.

**§ 3**

(1) Der Zulassungsantrag muß bei der Hochschule bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) eingegangen sein.

(2) Die Universität Osnabrück bestimmt die Form des Zulassungsantrages. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. das mit einer Gesamtnote versehene Abschlußzeugnis der Hochschule;
2. ggf. Nachweise über:
  - herausragende Studienleistungen,
  - Studienaufenthalte im Ausland,
  - Dissertationsvorhaben auf steuerlichem Gebiet,
  - oder andere Angaben, die eine besondere Eignung für den Studiengang deutlich machen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

**§ 4**

(1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Universität Osnabrück den Termin, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er die Zulassung annimmt. Liegt der Hochschule die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

**§ 5**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 12. 6. 1991 (Nds. MBl. S. 874) außer Kraft.